

§ 1

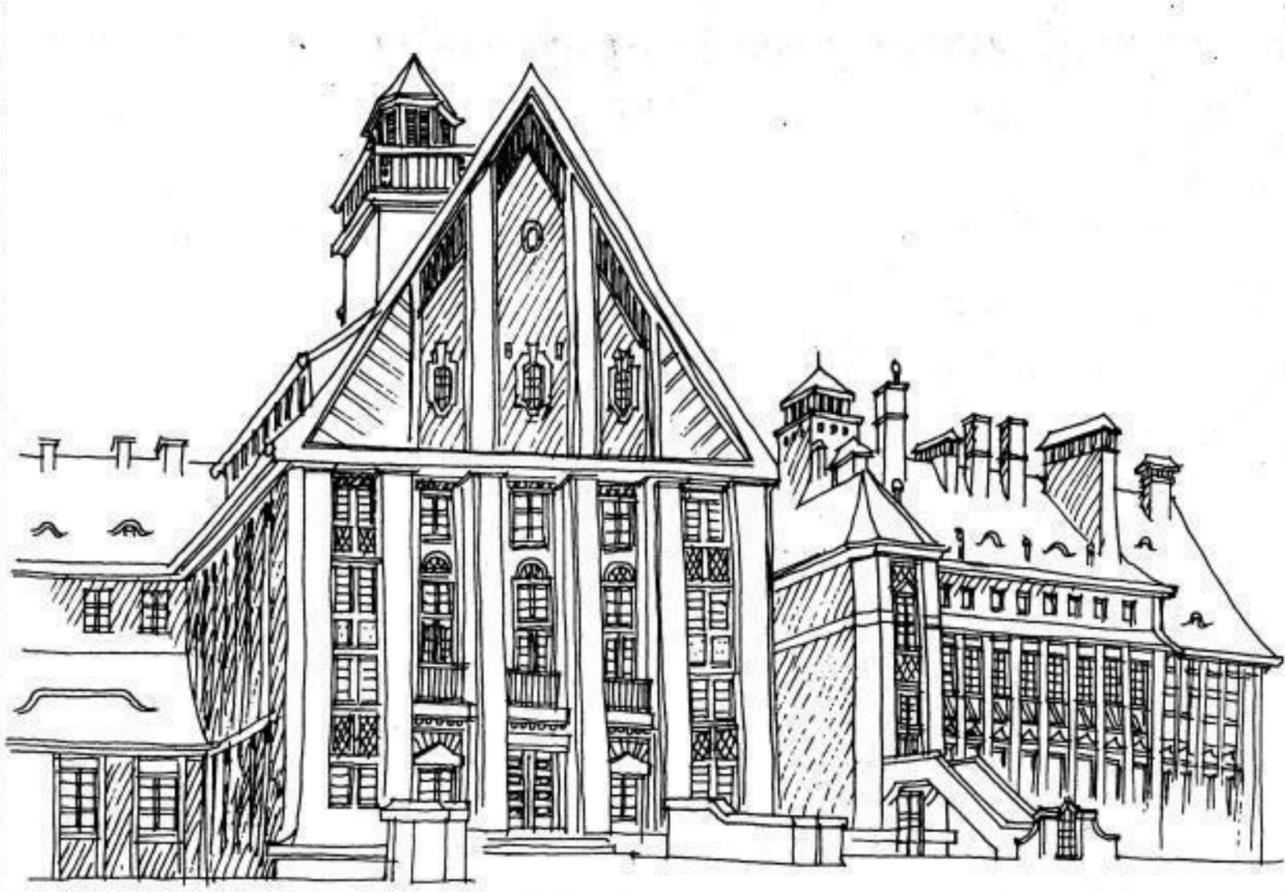
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und die Gasthörschaft...

§ 2

Immatrikulation

(1) Der Bewerber wird auf seinen Antrag durch die Immatrikulation als Student in die Universität aufgenommen...



Der Fritz-Foerster-Bau, gezeichnet von Dr.-Ing. Manfred Wagner, Abteilung Architektur

Immatrikulationsordnung der TU Dresden

(Fortsetzung von Seite 1) Die zum 1. April 1991 durch den Rektor in Kraft gesetzte Immatrikulationsordnung der TU Dresden regelt...

Wo man sich bewerben kann

30. September 1991 Immatrikulationsanträge entgegen. Eine Ausnahme bilden die Studiengänge Architektur, Betriebswirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaftsarchitektur, Psychologie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik...

(ZVS), Postfach, Sonnenstraße 171, W-4600 Dortmund 1, zu richten. Alle anderen Anträge von deutschen Bewerbern nimmt das Immatrikulationsamt der TUD entgegen.

(4) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn 1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden, 2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird...

trag muß enthalten: 1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester...

§ 4 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation durch das Immatrikulationsamt ist zurückzunehmen, wenn ein Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn 1. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist...

§ 6 Rückmeldung

(1) Jeder an der TU Dresden eingeschriebene Student, der sein Studium fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten 2 Wochen der Vorlesungszeit...

§ 7 Beurlaubung

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht (z.B. Wehrdienst) im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben...

§ 8 Doppelimmatrikulation

(1) Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die TUD aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät bestätigt...

§ 9 Gasthörschaft

Gasthörer können nach den geltenden Regelungen an Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 8 Semesterwochenstunden als nicht immatrikulierte Personen teilnehmen...

§ 10 Immatrikulation bei Vergabe von Förderstipendien

(1) Werden Förderstipendien an Doktoranden nach § 71 ff HSV-Verordnung vergeben, so werden diese mit Beginn der Förderung immatrikuliert...

§ 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils bis zum letzten Werktag vor Beginn des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters beim Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden zu beantragen...

§ 9 Exmatrikulation

(1) Ein Student ist mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Diplomhauptprüfung oder Abschlussprüfung oder mit der Abgabe der Dissertationsschrift durch das Immatrikulationsamt zu exmatrikulieren...

Diese Ordnung tritt am 01.04.1991 in Kraft. Prof. Dr. Dr. G. Landgraf, Rektor